

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2022

Nr. 11

Stadtoldendorf, den 07.12.2022

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
27	Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2022	53
28	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Dielmissen (Hebesatzsatzung)	55
29	Satzung der Gemeinde Eimen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	56
30	Öffentliche Bekanntmachung Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hier: III. Anordnung in der Flurbereinigung Eschershausen	58

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 06.09.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.134.400	14.300	0	13.148.700
ordentliche Aufwendungen	13.460.600	203.200	0	13.663.800
außerordentliche Erträge	0	8.300	0	8.300
außerordentliche Aufwendungen	0	16.400	0	16.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.831.400	22.600	0	12.854.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.095.600	219.600	0	13.315.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.265.800	37.600	0	3.303.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.606.300	191.800	0	6.798.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.340.500	154.200		3.494.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	199.400	0	0	199.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	19.437.700	214.400	0	19.652.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.901.300	411.400	0	20.312.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.340.500 Euro um 154.200 Euro erhöht und damit auf 3.494.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 650.000 Euro nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.138.500 Euro um 3.800 Euro erhöht und auf 2.142.300 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.200.000 Euro nicht verändert.

Der Hebesatz für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird unverändert auf 25,45 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird unverändert festgesetzt auf 100.000 € (netto).

Stadtdendorf, 06.09.2022

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 115 i.V.m. § 114, Abs 2, § 119, § 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S.1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 01.12.2022 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.12.2022 bis zum 20.12.2022

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtdendorf öffentlich aus.

Stadtdendorf, 01.12.2022

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)



Gemeinde Dielmissen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Dielmissen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (BGBl. 502), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 11.08.2011 (BGBl. I S. 279) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 16.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

- für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dielmissen, den 17.11.2022

L.S.

gez. Krause
Bürgermeister



Satzung

der Gemeinde Eimen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eimen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden „Kosten“ genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

§2

Kostentarif

1. Für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), §3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz, § 17 Städtebauförderungsgesetz und vergleichbare Zeugnisse wird eine Gebühr von 35,00 Euro erhoben.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so wird keine Gebühr angesetzt.

§3

Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
mündliche Auskünfte,
die Beglaubigung von Urkunden und Zeugnissen,

Stellungnahmen nach § 73 NBauO,
Stellungnahmen nach § 69 a NBauO und
Erschließungsbescheinigungen nach § 30 Abs. 1 BauGB.

§4 Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Gebühren für postalische Zustellungen und Nachnahmen sowie
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.

§5 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

§6 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§7 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf in Kraft.

Eimen, 15. Oktober 2022

gez.
Birgit Saudhof, Bürgermeisterin

gez.
Klaus Hochleitner, stellv. Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
 Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/2 - 3/22

Hildesheim, 24.11.2022
 Tel.: (05121) 6970-139

III. Anordnung in der Flurbereinigung Eschershausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	6	304, 380/300, 729/303, 736/303, 761/295, 783/300
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	12	765/5, 765/6
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	4	93/6
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	5	334/11, 335/1, 335/3, 1744/335
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	7	510/95

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Bevern	Lobach	9	122
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	9	661
Holzminden	Holenberg	Holenberg	2	181/96, 183/96
Holzminden	Stadtoldendorf	Stadtoldendorf	5	1992/1

Die Größe des Verfahrens betrug 852,3882 ha und beträgt nun 845,0177 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bürgerbüro der Stadt Eschershausen (Zimmer 1), Raabestraße 10, 37632 Eschershausen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können diese Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Hiermit werden die Inhaber von Rechten an diesen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Rechtsinhaber muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Herten